Zusammenarbeit der Berufsbetreuer/innen mit den Rechtspfleger(n)/innen des Betreuungsgerichts:

Berichtspflicht, Rechnungslegung, betreuungsgerichtliche Genehmigungen, Vergütung

Julia Stöttner
Rechtspflegeinspektorin
Amtsgericht München

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die Aufgaben des Rechtpflegers

1.1. Zuständigkeiten in Betreuungssachen
1.1.1 Richtervorbehalte
1.1.2 Besonderheiten
1.2 Zuständigkeiten in Unterbringungssachen
1.3 Hauptaufgaben

2. Verpflichtung des Betreuers

3. Überwachung des Betreuers
3.1 Vermögensverzeichnis
3.2 Jahresbericht
3.3 Rechnungslegung
3.4 Betreuungsgerichtliche Genehmigungen
3.4.1 Genehmigungstatbestände
3.4.2 Anhörungen
3.4.3 Wirksamkeit und Rechtsmittel
3.4.4 Befreite Betreuer
3.4.5 Gegenbetreuer
3.5 Sperrvermerk

4. Zwangsgeldverfahren

5. Schenkungsverbot

6. Festsetzung der Vergütung des Betreuers

6.1 Vergütung der Berufsbetreuer
6.1.1 Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch
6.1.2 Höhe der Vergütung
6.1.2.1 VBVG alte Fassung
6.1.2.1.1 Stundensatzhöhe
6.1.2.1.2 Stundenansatz
6.1.2.2 VBVG neue Fassung (ab 27.07.2019)
6.1.2.3 Abrechnungszeitraum
6.1.2.4 Erlöschen
6.1.3 Besondere Betreuer/Sonderfälle
6.2 Vergütung ehrenamtlicher Betreuer
6.3 Festsetzungsverfahren
6.4 Mittellosigkeit

7. Festsetzung der Kosten für das Verfahren

7.1 Vermögen

7.2 Kostenansatz

7.2.1 Geschäftswert

7.2.2 Kostenschuldner

7.2.3 Fälligkeit

7.2.4 Gebührentatbestände

7.3 Rechtsmittel

8. Exkurs: Bundesteilhabegesetz

1.1. Zuständigkeit in Betreuungssachen

Der Rechtspfleger ist zuständig für alle Aufgaben, für die kein Richtervorbehalt besteht,
§ 3 Nr. 2 b i. V. m. § 15 RpflG.

1.1.1 Richtervorbehalte

bestehen für folgende Angelegenheiten:

- § 15 Abs. 1 Nr. 1 RpflG

Bestellung des Betreuers (Einheitsentscheidung, die die Anordnung der Betreuung, Bestimmung der Aufgabenkreise und Auswahl der Person des Betreuers umfasst) §§ 1896 – 1900 BGB
Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige § 1908 a BGB
Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers § 1908 b Abs. 1, 2 und 5 BGB

- § 15 Abs. 1 Nr. 3 RpflG

Aufhebung und Änderung der Betreuung § 1908 d BGB sowie die Überprüfung der Betreuerauswahl § 291 FamFG

- § 15 Abs. 1 Nr. 4 RpflG

Anordnung des Einwilligungsvorbehalts, Entscheidung über ärztliche Maßnahmen und Sterilisation §§ 1903 – 1905 BGB

- § 15 Abs. 1 Nr. 5 RpflG

Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen eines fremden Staates, einschließlich der vorläufigen Maßregeln

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 RpflG

Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften
(z. B. Ruhestandsversetzungen, Verfahren nach dem VerwVerfG)

1.1.2 Rechtspflegerzuständigkeit

- Bestellung eines Ergänzungsbetreuers wegen rechtlicher Verhinderung, sowie die Bestellung eines Ersatzbetreuers wegen tatsächlicher Verhinderung § 1899 Abs. 4 BGB

- Bestellung eines neuen Betreuers, sofern diese wegen Todes des bisherigen Betreuers erforderlich wird § 1908c BGB

Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten im Betreuungsverfahren (v. 15.03.2006)
Die Entscheidung des Rechtspflegers darf sich jedoch nicht auf die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung von Aufgabenkreisen beziehen, § 19 RpflG.

- Bestellung eines Gegenbetreuers (bei erheblicher Vermögensverwaltung, nicht nur viel Vermögen)

Da in § 15 Abs. 1 Nr. 7 RpflG zwar auf 1908 i Abs. 1 S. 1 BGB, jedoch nicht auf § 1792 BGB verwiesen ist, ist hier der Rechtspfleger zuständig.

- Bestellung eines Überwachungsbetreuers (sofern Bevollmächtigter überfordert oder unredlich)

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 RpflG finden keine Anwendung, wenn die genannten Verrichtungen nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 BGB betreffen.
Somit ist auch hier der Rechtspfleger zuständig, § 15 Abs. 1 S. 2 RpflG.

- Entlassung und Bestellung nach § 1908b Abs. 3, 1908c BGB, wenn der Betreute dies wünscht und eine gleich geeignete Person vorschlägt, die zur Übernahme bereit ist.

Kein Richtervorbehalt in § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 RpflG

- Entlassung des Vereinsbetreuers, wenn der Verein dies beantragt und Bestellung eines neuen Betreuers § 1908b Abs. 4, 1908c BGB ; Kein Richtervorbehalt in § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 RpflG

1.2 Zuständigkeit in Unterbringungssachen

Für Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG besteht keine Übertragung auf den Rechtspfleger.

§ 3 Nr. 2 b RpflG bezieht sich nur auf Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG).

In §§ 271, 340 FamFG ist jeweils ausdrücklich geregelt „soweit es sich nicht um Unterbringungssachen handelt“.

Der Rechtspfleger ist jedoch zuständig für die Festsetzung der Verfahrenspflegerkosten und Prüfung, ob die Kosten vom Betroffenen eingefordert werden können, § 277 Abs. 5 i.V.m. § 168 FamFG.

1.3 Hauptaufgaben

Dem Rechtspfleger verbleiben somit folgende hauptsächlichen Aufgaben:

- Verpflichtung des Betreuers
- Überwachung des Betreuers
- Erteilung betreuungsgerichtlicher Genehmigungen
- Festsetzung der Vergütung des Betreuers und Verfahrenspflegers
- Festsetzung der Kosten für das Verfahren

2. Die Verpflichtung des Betreuers

Der (ehrenamtliche) Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet, § 289 Abs. 1 S. 1 FamFG.
Dies gilt somit nicht für Berufsbetreuer, Vereins- und Behördenbetreuer und ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben, § 289 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Bei der Verpflichtung wird der Betreuer über seine Aufgaben und Pflichten belehrt.

- Hinweis auf persönlichen Kontakt und Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten, soweit dies dem Wohle des Betroffenen nicht zuwiderläuft.
- Hinweis auf Genehmigungspflichten
- Hinweis auf evtl. Vertretungsausschlüsse
- Erläuterung der Bedeutung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts
- Hinweis auf Berichtspflicht
- Aufforderung zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses (soweit Vermögenssorge angeordnet ist)
- Hinweis auf Rechnungslegungspflicht und Erläuterung der Abrechnungsmodalitäten (bei befreiten Betreuern auf die Pflicht zur Schlussabrechnung gegenüber dem Betreuten oder die Erben)
- Hinweis auf Verpflichtung zur mündelsicheren Geldanlage und Versperrung der Konten
- Hinweis auf Schenkungsverbot
- Hinweis auf Auslagenersatz

3. Überwachung des Betreuers

Der Betreuer unterliegt bestimmten Beschränkungen und Kontrollen des Betreuungsgerichts:

§§ 1908 i Abs. 1 BGB i. V. m.

§ 1802 BGB - Vorlage des Vermögensverzeichnisses (zu Beginn der Betreuung)
§ 1837 BGB - Beratung und Aufsicht (Möglichkeit Gebote und Verbote auszusprechen)
§ 1839 BGB - Auskunftspflicht
§ 1840 BGB - Bericht und Rechnungslegung
§ 1841 BGB - Inhalt der Rechnungslegung
(Geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben,
Auskunft über Ab- und Zugang des Vermögens, jeweils unter Vorlage von Belegen)
§ 1843 BGB - Prüfung der Rechnungslegung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit
(Schlussrechnung § 1892 BGB, außer es wird Entlastung erteilt)

3.1 Vermögensverzeichnis § 1802 BGB

- Betreuer hat zu Beginn seines Amtes Vermögenswerte des Betreuten festzustellen und ein Verzeichnis zu erstellen

- das Verzeichnis soll eine größtmögliche Klarheit über das zu verwaltende Vermögen geben

- zu verzeichnen ist das vollständige Vermögen des Betreuten (Aktiva, Passiva, Forderungen und Ansprüche d. B.) unter Angabe der tatsächlichen Werte

- zu verzeichnen ist auch das Vermögen, das nicht dem Zugriff des Betreuers unterliegt (z.B. bei Testamentsvollstreckung; Auskunftsrecht gemäß § 2218 BGB)

- bei Beteiligung des B. an einer Vermögensgemeinschaft (BGB-Gemeinschaft, Erbengemeinschaft) ist das gesamte Vermögen der Gemeinschaft anzugeben

- maßgeblicher Zeitpunkt: Anordnung der Betreuung (sog. Stichtag)

  - bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit: Zeitpunkt der Übergabe an die Geschäftsstelle (287 Abs. 2 FamFG)
  - andernfalls: Zeitpunkt des Zugangs des Bestellungsbeschlusses beim Betreuer (§ 287 Abs. 1 FamFG

- Betreuer hat Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern (§ 1802 I BGB)

Vorname, Name, Geburtsdatum

Vermögensverzeichnis zum Stichtag _____

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen. Bei Platzmangel bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden. Soweit Unterlagen beizufügen sind, bitte nur Kopien beifügen. Auslandsvermögen und Auslandsverbindlichkeiten sind ebenfalls anzugeben.

1. Vermögenswerte (Aktiva)

Euro

1.1 Immobilien

Art / Nutzung

[ ] Grundstück — [ ] Ein- [ ] Zwei- [ ] Mehrfamilienhaus
[ ] Eigentumswohnung — [ ] mit Garage/n
[ ] Sondereigentum — [ ] mit Stellplatz/Stellplätzen
[ ] Erbbaurecht — [ ] Betriebsgrundstück
[ ] grundstücksgleiches Recht — [ ] Land- und/oder Forstwirtschaft (Hofstelle)
_____ [ ] unbebauter Grundbesitz

Lage (Str., Haus-Nr., PLZ, Ort:)
_____

Gemarkung: _____ Flurstück-Nr.: _____
eingetragen im Grundbuch von _____ Blatt: _____
(unbeglaubigter Grundbuchauszug ist beigefügt)
Grundstücksgröße: _____ m²

Bei Gebäuden: Brandversicherungssumme 1914: _____
(Brandversicherungsurkunde ist beigefügt)
Baujahr: _____
Wohn- / Geschäftsraumflächen: _____ m²
ggf. Wohnfläche der eigengenutzten Wohnung: _____ m²

Bei Eigentumswohnung: Wohnungsgröße (insgesamt): _____ m²
Kaufvertrag vom: _____
(Kaufvertrag ist beigefügt)
Kaufpreis: _____ €

Verkehrswert (= Verkaufswert) der aufgeführten Immobilien soweit bekannt: _____ €
Anteil d. Betreuten (z. B. 1/1, 100 %, 1/5, 20 %): _____

Für das Gebäude besteht
[ ] eine Haftpflichtversicherung (Versicherungsschein ist beifügt).
[ ] keine Haftpflichtversicherung.

Eigennutzung:
Wird die Immobilie von d. Betreuten bzw. dessen Verwandten oder Ehegatten oder verschwägerten Personen bewohnt?

_____

_____

[ ] Weitere Immobilien sind entsprechend den vorstehenden Angaben auf einem Beiblatt aufgeführt und die entsprechenden Unterlagen beigefügt.

_____ –

1.2 Erwerbsgeschäfte Firma/Partnerschaft: _____ Anschrift: _____ [ ] Im Handelsregister/Partnerschaftsregister eingetragen beim dem Amtsgericht _____ Aktenzeichen: _____ HRA/HRB/PR _____ Beteiligungsverhältnis d. Betreuten: [ ] Inhaber [ ] Gesellschafter/Partner [ ] Pächter [ ] _____ Gesamtreinvermögen: _____ € (jüngste Bilanz/Überschussrechnung ist beigefügt) Anteil d. Betreuten: _____	_____
1.3 Sonstige **Beteiligungen** (z. B. Genossenschaften, an ungeteilten Erbengemeinschaften): _____	_____
1.4 Bargeld (in allen vorhandenen Währungen angeben) _____	_____
1.5 Bankguthaben/Bausparguthaben: - vollständige Bezeichnung des Kontos und der Bank/Bausparkasse - Nachweis über das Guthaben zum Stichtag beifügen (z. B. Bankbestätigung, Kontoauszug, Sparbuchkopie) - Konten mit Sollstand unter Nr. 2.2 angeben Kontoart / KontoNr./IBAN / Bankname Girokonto _____ _____ Sparkonto _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____

1.6 Wertpapiere: - vollständige Bezeichnung des Depots und der Bank - Depotauszug mit Kurswerten zum Stichtag beifügen - Nachweise bei fehlender Depotverwahrung beifügen Depot Nr. _____ bei _____ _____	_____ _ _____ _
1.7 Forderungen z. B. Hypothek, Grundschuld, Reallast, Wohnrecht, Nießbrauch, Forderungen aus Kauf-, Darlehens-, Pacht- und Mietverträgen, aus Versicherungsverträgen (z.B. Bestattungsvorsorge, Lebensversicherung), Schmerzensgeld, rückständige Gehalts-, Lohn-, Rentenforderungen, Pflichtteilsanspruch, Nacherbenanspruch, Mietkaution - bei Lebensversicherungen den Rückkaufswert zum Stichtag angeben und Bestätigung der Versicherung beifügen _____	_____ _
1.8 Einrichtungsgegenstände (ohne solche unter Nr. 1.9) Hausrat, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs z. B. Fernsehgerät, Videogerät, Foto- und Filmapparat [ ] Ohne Verkaufswert, deshalb kein Wertansatz. [ ] Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	_____ _
1.9 Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, wertvolle Teppiche, Sammlungen von Briefmarken und Münzen usw. (ggf. auf einem Beiblatt mit Aufbewahrungsort auflisten) Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	_____ _
1.10 Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge: Art: _____ Typ: _____ Baujahr: _____ Km-Stand: _____ Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	_____ _
1.11 Sonstige Vermögenswerte (sofern nicht unter Nr. 1.2 enthalten) wie z. B. sonstige Geräte, Warenvorräte, Viehbestände	_____ _
Summe Nr. 1.1 – 1.11:	_____ _

2. Verbindlichkeiten (Passiva) (sofern nicht unter Nr. 1.2 enthalten)

	Euro
2.1 Hypothek, Grundschuld, Reallast, Wohnrecht, Nießbrauch, mit denen eine Immobilie d. Betreuten belastet ist - Bezeichnung der Rechte - Nachweise über die Höhe (Valuta) der Verbindlichkeiten zum Stichtag beifügen _____ _____	_____ _

2.2 Sonstige Verbindlichkeiten - Gläubiger und Schuldgrund angeben - bei Sollstand auf Konten vollständige Bezeichnung des Kontos und der Bank angeben - Nachweise über die Höhe (Valuta) der Verbindlichkeiten zum Stichtag beifügen _____	_____ _
Summe Nr. 2.1 - 2.2:	_____ _

Euro

Reinvermögen:	_____ _

3. Einkommen Euro

z. B. Arbeitseinkommen, Miet - und Pachteinnahmen, Leibrenten, Leistungen der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I), Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Pflegegeld, Blindengeld, Krankengeld, Kindergeld, Renten, Versorgungsbezüge, Sozialhilfe - Bescheide, Rentenmitteilungen beifügen (wenn nicht möglich, dann Kontoauszüge über die letzten Zahlungseingänge beifügen) - bei Miet- und Pachteinnahmen sowie Leibrenten: bei erstmaliger Angabe solcher Einnahmen die Verträge beifügen, bei späteren Änderungen nur die Änderungsverträge _____ _____	_____ _
Summe Nr. 3:	_____ __

4. Laufende Zahlungsverpflichtungen Euro

z.B. Miete, Telefon, Strom, Raten, Versicherungen, Heimkosten, Pflegekosten usw. - Verträge, Rechnungen beifügen (wenn nicht möglich, dann Kontoauszüge über die letzten Zahlungsausgänge beifügen) _____ _____	_____ _
Summe Nr. 4:	_____ __

[ ] D. Betreute bezieht Sozialhilfe. Die Kosten der Heimunterbringung werden vom Kostenträger _____ getragen.

[ ] Die Einkünfte sind bereits auf den Kostenträger übergeleitet.

Das vorstehende Vermögensverzeichnis habe ich nach bestem Wissen erstellt. Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

3.2 Jahresbericht

Jährlich ist über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten.
(Persönliche Lebensumstände: Wohnverhältnisse, Unterbringung, körperliche bzw. geistig-seelische Entwicklung, Beziehung zu nahestehenden Personen, § 1840 Abs. 1 S. 1 BGB).

Der Bericht hat auch Angaben zu der tatsächlichen Kontaktpflege zu enthalten (Art, Häufigkeit, letztes persönliches Treffen. (§ 1840 Abs. 1 S. 2 BGB). Das Betreuungsgericht hat die Einhaltung der erforderlichen Kontakte zu prüfen (§ 1908 b BGB).

Der Bericht sollte ein ordnungsgemäßer selbstverfasster Bericht über sämtliche Wirkungskreise inkl. einer kurzen Tätigkeitsübersicht sein. Das Gericht soll sich dadurch ein Bild davon machen können, ob der Betreuer seiner Pflicht nachkommt.

Bericht über die Führung der Betreuung

Amtsgericht München
Abteilung für Betreuungssachen
Linprunstraße 22
80097 München

Az:
Betreuung für Max Mustermann, geb. am 01.06.1970

A) Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Nr. 1 - 8, 15)

1.	Ständiger Aufenthalt der Betreuten: _____ Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Heimunterbringung [ ] ja [ ] nein Geschlossene Abteilung [ ] ja [ ] nein
2.	Wer versorgt die Betreute? [ ] versorgt sich selbst [ ] ambulante Pflegedienste [ ] ich, d. Betreuer/in [ ] Personal des Heims / der Einrichtung [ ]
3.	Wie war die gesundheitliche Entwicklung seit dem letzten Bericht? Der Zustand der Betreuten hat sich [ ] gebessert [ ] nicht verändert [ ] verschlechtert [ ] Gründe: _____ Hausarzt: _____ Name, Anschrift, Tel. Weiterer Arzt: _____

4. Soweit sich d. Betroffene dauerhaft in einem Pflegeheim, einer Wohngemeinschaft oder einer Einrichtung aufhält, bitte Medikationsaufstellung beifügen.

[ ] Persönlicher Medikationsplan gemäß § 31 a SGB V ist in Kopie beigefügt.

[ ] Andere Medikationsaufstellung ist beigefügt.

[ ] Es konnte keine Medikationsaufstellung beigefügt werden, weil _____

_____

(Medikationsplan wird in drei Wochen nachgereicht)

5. Erfolgen unterbringungsähnliche, freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. durch Bettgitter, Fixierungen, Bauchgurte) oder werden Medikamente mit dem ausdrücklichen Ziel verabreicht, die Fortbewegungsfreiheit d. Betroffenen einzuschränken?

[ ] Nein.

[ ] Ja, dies wurde bereits durch Beschluss vom _____ richterlich genehmigt.

[ ] Ja, ein Genehmigungsantrag mit ärztlichem Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme ergibt, ist beigefügt.

6. Welche Änderungen im Umfang Ihres Aufgabenkreises halten Sie für erforderlich?

[ ] keine [ ] Folgende: _____

_____

_____

_____

_____

(Bitte begründen!)

7. Die Betreuung

[ ] ist weiter erforderlich.

[ ] kann aufgehoben werden, da die Betreute die Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.

8. Wann haben Sie die Betreute zuletzt persönlich gesehen? _____

In welchen zeitlichen Abständen sehen bzw. besuchen Sie die Betreute?

[ ] monatlich [ ] wöchentlich [ ] täglich [ ] gemeinsamer Hausstand

[ ] _____

B) Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Nr. 9 - 14):

9. Stand des Vermögens zum 31. Dezember des Vorjahres:
(Bitte Nachweise beifügen - Kopien sind ausreichend)

[ ] Grundbesitz: _____

Gemarkung _____ Blatt _____ Wert: _____ €

Kontoart	KontoNr./IBAN	Bankname	
[ ] Girokonto	_____	_____	_____ €
[ ] Sparkonto	_____	_____	_____ €
[ ] Depot	_____	_____	_____ €
[ ] Taschengeldkonto (z.B. Heim)	_____	_____	_____ €
[ ] _____	_____	_____	_____ €
[ ] _____	_____	_____	_____ €
[ ] _____	_____	_____	_____ €

Zwischensumme: _____ €

[ ] Schulden_____ _____ €

Summe: **_____ €**

- Für eine größere Aufstellung verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt. -

10. **<u>Einkünfte</u>**
(Bitte Nachweise beifügen - Kopien sind ausreichend)

Auszahlende Stelle: Betrag (monatlich):

[ ] Rente(n)/Pension _____ _____ €

[ ] Krankengeld _____ _____ €

[ ] Lohn/Gehalt _____ _____ €

[ ] Miet-/Pachteinnahmen _____ _____ €

[ ] Sozialhilfe _____ _____ €

[ ] Pflegegeld Grad _____ _____ €

[ ] _____ _____ €

An wen werden die Einkünfte ausgezahlt?
[ ] Auf ein Konto der Betreuten.

[ ] _____

[ ] Die Rente ist auf den Kostenträger (_____) übergeleitet.

11. Die Heim-/Unterbringungskosten werden getragen durch (Kostenträger und Geschäftszeichen):
_____

[ ] Daneben erhält die Betreute ein mtl. Taschengeld in Höhe von _____ €, das
[ ] auf ein Konto der Betreuten
[ ] an die Einrichtung
gezahlt wird.

Die Verwendung des Taschengeldes kontrolliere ich
[ ] durch regelmäßige Einsicht in die Verwendungsnachweise der Einrichtung.
[ ] durch Vorlage von Kopien der Verwendungsnachweise der Einrichtung.

12. Die monatlichen Einkünfte werden verwendet für
[ ] Bestreitung des Lebensunterhalts (falls keine Heimunterbringung).
[ ] _____

13. Im Berichtszeitraum hat die Betreute folgende Sachen (auch Immobilien) und Rechte (z. B. Forderungen, Wohnungsrecht) erworben oder geerbt (bei Erbschaft bitte Kopie des Nachlassverzeichnisses und des Erbnachweises beifügen):

[ ] keine [ ] _____

14. Folgende Tätigkeiten habe ich als gesetzlicher Vertreter vorgenommen:
[ ] Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum
[ ] Sonstige genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
(z. B. Darlehensaufnahme, Kapitalanlagen) - wenn ja, welche:
_____

15. Was haben Sie sonst noch zu berichten?

Für weitere Mitteilungen bitte Beiblatt verwenden!

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

3.3 Rechnungslegung

Betreuer hat über die Verwaltung des Vermögens dem Betreuungsgericht Rechnung zu legen.

Rechnungslegungspflicht umfasst das gesamte Vermögen; unterliegen Teile der Verwaltung eines Dritten (z.B. eines Testamentsvollstreckers), so ist dessen Abrechnung mit vorzulegen.

Die Rechnungslegung entfällt, sofern kein Vermögen verwaltet wird. Es genügt dann die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses zum 31.12. des Vorjahres.

Rechnungslegung erfolgt jährlich (Abrechnungszeitraum wird durch das Betreuungsgericht bestimmt)

Rechnungslegung ist eine gesonderte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Vermögensverzeichnisses oder der vorhergehenden Abrechnung

Ab- und Zugänge des Vermögens müssen sich unzweifelhaft überprüfen lassen.

Belege sind den einzelnen Positionen zuzuordnen und beizufügen.

Eine Abrechnung zu einem bei einer Einrichtung geführtem Taschengeldkonto hat der Betreuer nicht zu erstellen. (Nachweis lediglich erforderlich bei Umbuchungen vom Girokonto auf das Taschengeldkonto).

Das Betreuungsgericht überprüft die Abrechnung rechnungsmäßig und sachlich (§ 1908 i Abs. 1, 1843 Abs. 1 BGB:

Rechnerische Prüfung:

- Übereinstimmung der Abrechnung mit den Belegen

Sachliche Prüfung:

- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. bei Geldanlagen)
- Aufführen aller Einnahmen (z.B. Zinsen)
- Einholen aller erforderlichen Genehmigungen

Schlussabrechnung:

Am Ende der Betreuung (Aufhebung oder Tod d. Betreuten) hat der Betreuer das Vermögen herauszugeben (an Betr. oder Erben), sowie für die gesamte Dauer seiner Verwaltung Rechnung legen.

Der ehemalige Betreute, sowie dessen Rechtsnachfolger können durch Vertrag mit dem ehemaligen Vertreter auf die Rechnungslegung verzichten (§ 397 BGB). Der Vertrag kann formlos geschlossen werden, sollte allerdings aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich abgefasst werden.

Geschäftsnummer XVII

Abrechnung

über das Vermögen d. Betreuten Klaus Mustermann

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 **(Kontonachweise zum Endbestand sind vorzulegen, z. B. Kopien der Sparbücher, Depotauszüge oder Saldenbestätigung der Bank)**

Angaben zum Vermögen		Anfangsbestand zum 01.01.2018	Endbestand zum 31.12.2018
Grundbesitz:		300.000 EUR	300.000 EUR
Bankguthaben (Bank-, Sparkassen- und Postsparguthaben, Wertpapiere, Depots) Bank:	Kontonummer:		
A-Bank Girokonto	12345	1.500 EUR	1.700 EUR
A-Bank Sparbuch	754629	10.432 EUR	10.470 EUR
A-Bank Depot	4234634	254.890 EUR	270.432 EUR
B-Bank Sparkonto	4224566	14.518 EUR	10.221 EUR
_____		_____EUR	_____EUR
_____		_____EUR	_____EUR
Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Kunstgegenstände, Schmuck, Möbel und sonstiges (es genügt die Angabe des Gesamtwertes)		_____EUR	_____EUR
Erwerbsgeschäft		_____EUR	_____EUR
Ausstehende Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Forderungen aus Kauf- und Darlehensverträgen, aus Versicherungsverträgen und gegen Sterbekassen)		13.298 EUR	13.345 EUR
Sonstiges (z. b. Bargeld, Taschengeldkonto Heim)		349 EUR	208 EUR
Zwischensumme Vermögen		594.987 EUR	606.376 EUR
Schulden:			
Hypotheken, Grundschulden, Reallasten		_____EUR	_____EUR
Sonstige Verbindlichkeiten		_____EUR	_____EUR
Zwischensumme Verbindlichkeiten		_____EUR	_____EUR
Bestand am Anfang des Abrechnungszeitraumes		594.987 EUR	
Mehreinnahmen/ausgaben im Abrechnungszeitraum		+ 11.389 EUR	
Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes		⇨	606.376 EUR (Dies ist der Anfangsbestand für die nächste Abrechnung)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

München, den _____ Unterschrift Betreuer: _____

Betreuungsverfahren für Klaus Mustermann

Aufstellungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bank: _____ Kontonummer: _____

Lfd. Nr.	Datum	Bezeichnung der Einnahmen/Ausgaben	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
		Übertrag		
		Barkasse		
		Anfangsbestand	15,30	
	07.01.2018	Einzahlung vom Girokonto	300,--	
	14.01.2018	Einkauf Lebensmittel		42,50
	16.01.2018	Einkauf Wintermantel		199,50
	20.01.2018	Einkauf Getränke		21,95
	Usw.			
	31.12.2018	Endbestand	58,75	
	31.12.2018	Taschengeldkonto Heim	149,25	
		Sofern der Betroffene im Heim ist kommt der Bestand des Taschengeldkontos aus dem Heim hinzu. Kontoauszug des Heims ist beizufügen.		
		Die Einnahmen der Barkasse müssen mit den Abhebungen vom Girokonto oder Sparbuch übereinstimmen.		
		Summe/Übertrag		

Betreuungsverfahren für Klaus Mustermann

Aufstellungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bank: A-Bank Kontonummer: 4234634 (Depot)

Lfd. Nr.	Datum	Bezeichnung der Einnahmen/Ausgaben	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
		Übertrag		
		Anfangsbestand	254.890,--	
		Endbestand	270.432,--	
		Veränderungen im Bestand sind aufzuführen und Kauf- oder Verkaufbelege vorzulegen. Zum Endbestand ist ein Depotauszug vorzulegen aus dem sich der Inhalt des Depots ergibt.		
		Summe/Übertrag		

Betreuungsverfahren für Klaus Mustermann

Aufstellungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bank: A-Bank Kontonummer: 754629 (Sparbuch)

Lfd. Nr.	Datum	Bezeichnung der Einnahmen/Ausgaben	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
		Übertrag	10.432,--	
	07.01.2018	Nachtrag Zinsen für 2008	275,--	
	02.02.2018	Übertrag vom Girokonto	500,--	
	02.06.2018	Umbuchung auf Girokonto		250,--
	Usw.			
	31.12.2018	Endbestand	10.470,--	
		Anstelle der Aufstellung ist auch eine Kopie des Sparbuches ausreichend.		
		Summe/Übertrag		

Betreuungsverfahren für Klaus Mustermann

Aufstellungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bank: A-Bank Kontonummer: 12345 (Jedes Konto ist getrennt aufzuführen)

Lfd. Nr.	Datum	Bezeichnung der Einnahmen/Ausgaben	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
		Übertrag		
1	02.01.2018	Eingang Rente	1879,32	
2	07.01.2018	Barabhebung (f. Barkasse)		300,--
3	10.01.2018	Zahlung Heimkosten Dezember		1132,45
4	10.01.2018	Taschengeldkonto Heim		50,--
5	21.01.2018	Rechnung Zuzahlung Apotheke		10,--
6	25.01.2018	Umbuchung vom Sparkonto	500,--	
Usw.				
17	17.03.2018	Übertrag auf Sparkonto		800,--
		Einnahmen und Ausgaben sind für das laufende Jahr chronologisch aufzulisten und kurz zu bezeichnen. Die Einnahmen und Ausgaben müssen mit dem jeweiligen Konto übereinstimmen. Kontoauszüge für den Rechnungslegungszeitraum sind beizufügen. Rechnungen und Zahlungsaufforderungen für getätigte Überweisungen sind beizufügen, sofern es sich nicht um Ausgaben wie Miete, Telefon etc. handelt und dies aus dem Kontoauszug ersichtlich ist. (Durchschriften der Überweisungsträger sind nicht erforderlich)		
		Summe/Übertrag		

3.4 Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

Betreuer hat grundsätzlich gerichtlich und außergerichtliches Vertretungsrecht für den Betreuten.

Für herausragende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen sind Genehmigungen notwendig, die die Persönlichkeitsrechte und das Vermögen des Betreuten schützen sollen.

Genehmigungsvorbehalte dienen als Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Betreuungsgerichts und beschränken den Betreuer in seiner Vertretungsmacht

3.4.1 Genehmigungstatbestände:

§ 1810 BGB - Anlegung von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB
Mündelsichere Geldanlagen sind Bundesanleihen, Bundesobligationen, Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Kommunalobligationen, festverzinsliche Anlagen bei Sparkassen und Banken, die einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören

§ 1811 BGB - Andersartige Anlage möglich
(Wertpapiere, Fonds, Lebensversicherung mit Rentenzahlung, Inhaberschuldverschreibungen)

Geldanlagen sind mit Sperrvermerk anzulegen, §§ 1809, 1814, 1816 BGB.

§ 1812 BGB - Verfügung über Forderungen, andere Leistungsrechte und Wertpapiere

§ 1821 BGB - Grundstücksgeschäfte
z. B. Löschung eines Wohnungsrechts, *NJW 2012, 1956* bzw. *NJW 2012, 1919*;
Löschung Rückauflassungsvormerkung, *LG München I, Beschluss vom 26.04.2012 - 13 T 4366/12*
An- und Verkauf von Immobilien

Anforderung zum Immobilienverkauf

- *Verkauf hat im Interesse d. Betroffenen zu erfolgen*
- *Verkauf ist grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern nachgewiesen ist, dass der Kaufpreis das wirtschaftliche Optimum darstellt*
- *Kaufpreis wird üblicherweise durch ein Verkehrswertgutachten durch einen öffentlich vereidigten Sachverständigen dargelegt oder durch eine nachvollziehbare Dokumentation der Kaufpreisfindung z.B. Verkaufsbemühungen, Maklereinschätzungen, öffentliche Anbietung des Objekts (Zeitraum, unterschiedliche Medien (Internet, Zeitung)), sowie Darstellung des Verkaufsverlaufs (Auflistung der Angebote etc.).*

§ 1822 Nr. 1-4, 6-13 BGB, vor allem

- Nr. 1 Verfügung über eine angefallene Erbschaft, seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder Pflichtteil
- Nr. 2 Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Pflichtteilsverzicht, Erbauseinandersetzung
- Nr. 3 Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts oder Gesellschaftsvertrag
- Nr. 8 Aufnahme eines Kredits

- Nr. 12 Abschluss eines Vergleichs, sofern der Streitwert 3000,-- Euro übersteigt oder dieser nicht einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht

§ 1907 BGB Kündigung oder Aufhebung des Mietvertrages, Vermietung von Wohnraum des Betreuten, Miet- und Pachtverträge sowie andere Verträge, wenn der Betreute länger als vier Jahre verpflichtet wird oder vorher nicht kündigen kann

Anzeigepflicht bei Eintritt anderer Umstände (Kündigung durch Vermieter, Räumungsklage) oder faktischer Wohnungsaufgabe (Nichtausübung Wohnrecht) § 1907 Abs. 2 S. 2 BGB

3.4.2 Anhörung des Betroffenen

gemäß § 299 FamFG

In den Fällen der §§ 1821, 1822 BGB soll der Betroffene angehört werden.
In den Fällen des § 1907 BGB ist der Betroffene anzuhören.
Evtl. Bestellung eines Verfahrenspflegers

3.4.3 Wirksamkeit und Rechtsmittel:

Genehmigung wird mit Rechtskraft wirksam und ist im Beschluss auszusprechen, § 40 Abs. 2 FamFG

Nicht bei Innengenehmigung, z. B. Anlegung von Mündelgeld (§ 1810 BGB)
Wirksamkeit mit Bekanntgabe an die Beteiligten, § 40 Abs. 1 FamFG.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG,
sofern der Beschwerdewert von 600 Euro erreicht wird, § 61 Abs. 1 FamFG oder die Beschwerde zugelassen wird, § 61 Abs. 2 FamFG.

Anderenfalls ist die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RpflG statthaft.
Hierüber entscheidet der zuständige Richter, § 28 RpflG.
Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
Die Frist für die Beschwerde beträgt 2 Wochen.

3.4.4 Befreite Betreuer:

Eltern, Ehegatten, Abkömmlinge, Vereins- und Behördenbetreuer gehören zum Kreis der befreiten Betreuer, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet, § 1908 i Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 1857 a BGB, 1852 Abs. 2, 1853, 1854 BGB.

Befreiungstatbestände:
Anlegung von Geld, § 1810 BGB (nicht jedoch Geldanlagen nach § 1811 BGB)
Versperrung der Konten, § 1809 BGB
Verfügungen gemäß § 1812 BGB
Befreiung von der jährlichen Rechnungslegung, § 1854 BGB

Für alle übrigen Genehmigungstatbestände und Verpflichtung zur Schlussabrechnung besteht keine Befreiung.

3.4.5. Gegenbetreuer:

Sofern ein Gegenbetreuer bestellt ist, § 1908 i Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1792 BGB, erteilt der Gegenbetreuer Genehmigungen nach §§ 1809, 1810, 1812 BGB.
Er hat keine Vertretungsbefugnisse, sondern hat darauf zu achten, dass der Betreuer die Betreuung pflichtgemäß führt (Kontrollorgan), § 1799 BGB.
Er ist bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses sowie der Rechnungslegungen heranzuziehen.
Die Vorlage an das Betreuungsgericht erfolgt erst nach Prüfung durch den Gegenbetreuer, §§ 1842, 1891 BGB.

3.5 Sperrvermerk

Versperrung von Mündelgeld nach § 1807 I Nr. 5 BGB mit der Bestimmung, dass zur Abhebung von Geld (Verfügungen über das Vermögen) die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

Sperrung setzt eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber (vertreten durch den Betreuer) und der Bank voraus

Sperre ist von der Bank in dem Papier zu vermerken

1809 BGB ist analog bei andersartigen Anlegungen nach § 1811, soweit diese Anlegung einer solchen nach 1807 I Nr. 5 BGB entspricht (z.B. Lebensversicherungen, Wertpapiere)

Befreiung: sh. 3.4.4

4. Schenkungsverbot

Betreuer darf Betreutenvermögen nicht für sich verwenden.
Betreuer darf in Vertretung des Betreuten keine Schenkungen vornehmen.
Ausnahmen: Schenkung aus sittlicher Pflicht oder Anstandsschenkung (moralische Verpflichtung, Geburtstag, Hochzeit)

5. Zwangsgeldverfahren

Sofern der Betreuer seinen Auskunfts- und Vorlagepflichten oder Anordnungen des Gerichts nicht nachkommt, kann durch Beschluss ein Zwangsgeld festgesetzt werden, §§ 1908 i, 1837 Abs. 3 S. 1 BGB i. V. m. § 35 FamFG.

Vor Festsetzung des Zwangsgeldes ist der Betreuer auf die Folgen der Zuwiderhandlung hinzuweisen, § 35 Abs. 2 FamFG.
(In der Praxis wird bei der x-ten Mahnung angedroht, dass bei Nichterledigung ein Zwangsgeld in Höhe von ….festgesetzt wird. Die Androhung ist mit PZU zuzustellen.)

Das Zwangsgeld darf 25.000,-- Euro nicht übersteigen, § 35 Abs. 3 S. 1 FamFG.
Mit der Festsetzung sind dem Betreuer zugleich die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen, § 35 Abs. 3 S. 2 FamFG.
Kosten: 20,-- Euro gemäß Nr. 17006 KVGNotKG (plus evtl. Zustellkosten)

Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde entsprechend §§ 567 bis 572 ZPO anfechtbar.
Frist: 2 Wochen

Sofern der Verpflichtung nach Erlass des Beschlusses nachgekommen wird, ist dieser aufzuheben.
Die Kosten hat der Betreuer jedoch zu tragen, da diese durch ihn verursacht wurden.

Zwangsgeld kann mehrfach angedroht werden.

6. Festsetzung der Vergütung des Betreuers und Verfahrenspflegers

6.1 Vergütung der Berufsbetreuer:

Der Berufsbetreuer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung gemäß dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG).

6.1.1 Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch:

Berufsmäßigkeit ist in der Regel gegeben, wenn ein Betreuer mehr als 10 Betreuungen führt, § 1 Abs. 1 S. 2 VBVG.
Im Einzelfall können auch andere Kriterien ausreichend sein (z. B. Gesamtschau der Tätigkeit, besondere Qualifikation).
Bei Berufsanfängern genügt es, wenn zu erwarten ist, dass Betreuungen in erforderlichem Umfang in absehbarer Zeit übertragen werden, § 1 Abs. 1 S. 1 VBVG.

Die Feststellung der Berufsmäßigkeit im Anordnungsbeschluss ist konstitutiv.

Bei versehentlichem Unterbleiben ist eine Ergänzung gemäß § 42 Abs. 1 FamFG möglich.
Es gibt aber Probleme bei der Rückwirkung, *BGH, Beschluss vom 08.01.2014 – XII ZB 354/13 (NJW 2014, 863)*.

Bei späterem Eintritt der Berufsmäßigkeit kann die Feststellung ab Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen.

Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine rückwirkende Aberkennung nicht möglich, *BayObLG (BtPrax 200, 34)*.
In diesen Fällen ist die Betreuung entweder mit Einverständnis des Betreuers künftig ehrenamtlich zu führen oder Betreuerwechsel zu prüfen, §§ 1908b Abs. 1 S. 3 BGB, 296 FamFG.

Ein Berufsbetreuer verliert diese den Vergütungsanspruch begründende Eigenschaft nicht durch ein Abfallen der Anzahl der Betreuungen, *BayObLG (FamRZ 1998, 187)*.

6.1.2 Höhe der Vergütung:

6.1.2.1 VBVG a. F. bis 27.07.2019

6.1.2.1.1 Stundensatzhöhe:

Die Stundensätze, die der Betreuer verlangen kann, richten sich nach seiner Qualifikation, § 4 VBVG.
Für eine höhere Stufe müssen im Kernbereich der Ausbildung betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt werden.

Stufe I	27,-- Euro (ohne besondere Qualifikation)
Stufe II	33,-- Euro (besondere Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung, z. B. Krankenschwester/-pfleger, Erzieher/in, Betriebswirt, RA-Fachangestellte)
Stufe III	44,-- Euro (besondere Kenntnisse durch ein Hochschulstudium, z. B. Sozialpädagogen, Dipl.-Pädagogen/Theologen)

Aktuelle Rechtssprechung:

- Dipl. Musiktherapeut (44,-- €), *LG Würzburg (FamRZ 2011, 401)*
- Sozialwirtin (Kolping-Akademie) (33,50 €), *BGH (RPfleger 2012, 315)*
- Sparkassenbetriebswirt (33,50 €), *BGH (RPfleger 2012, 529)*
- Heilpädagogin (33,50 €), *BGH (RPfleger 2014, 257)*

Hochschulstudium, maßgebliche Kriterien, hierzu *BGH (RPfleger 2014, 502)*

Kein Vertrauensschutz, *BGH (NJW – RR 2013, 577)*

Ab 01.07.2013 keine Umsatzsteuerpflicht mehr für Berufsbetreuer, vgl. *BGH (Rpfleger 2013, 447).*

Keine Erhöhung der Stundensätze bei besonderen Schwierigkeiten, *OLG München (BtPrax 2007, 3)*.

Auch umfangreiche Vermögensverwaltung ist abgedeckt, *OLG München (Beck RS 2008, 06261)*.

6.1.2.1.2 Stundenansatz:

Der Stundenansatz des Betreuers richtet sich nach der Dauer der laufenden Betreuung, ob der Betroffene im Heim oder in der Wohnung ist und danach, ob der Betreute vermögend oder mittellos ist. Der dem Betreuer zu vergütende Zeitaufwand ist jeweils **pro Monat** anzusetzen.
§ 5 VBVG

Bei vermögenden Betreuten:

	Nicht-Heim	Bei Vergütungsstufe III	Heim	Bei Vergütungsstufe III
Quartal I	8,5 Std.	1122,--	5,5 Std.	726,--
Quartal II	7 Std.	924,--	4,5 Std.	594,--
Quartal III	6 Std.	792,--	4 Std.	528,--
Quartal IV	6 Std.	792,--	4 Std.	528,--
		3630,-- im ersten Jahr	Gesamt	2376,-- im ersten Jahr
Ab 2. Jahr	4,5 Std.	2376,-- pro Jahr	2,5 Std.	1320,-- pro Jahr

Bei mittellosen Betreuten:

	Nicht-Heim	Bei Vergütungsstufe III	Heim	Bei Vergütungsstufe III
Quartal I	7 Std.	924,--	4,5 Std.	594,--
Quartal II	5,5 Std.	726,--	3,5 Std.	462,--
Quartal III	5 Std.	660,--	3 Std.	396,--
Quartal IV	5 Std.	660,--	3 Std.	396,--
		2970,-- im ersten Jahr	Gesamt	1848,-- im ersten Jahr
Ab 2. Jahr	3,5 Std.	1848,-- pro Jahr	2 Std.	1056,-- pro Jahr

Die Unterscheidung vermögend oder mittellos ist ausschlaggebend,

- für die Feststellung des Stundenansatzes, aber auch

- für die Frage, ob die Festsetzung gegen das Vermögen oder die Staatskasse erfolgt.

Zur Feststellung der Mittellosigkeit sh. Punkt 6.4.

6.1.2.2 VBVG neue Fassung (ab 27.7.2019)

Am 27.07.2019 trat die Neuregelung des VBVG in Kraft, danach werden die Vergütungen für Berufsbetreuer anders berechnet.
Geändert werden im Zuge der Neuregelung die §§4 und 5.
§§5a, 12 sowie eine Anlage zu § 4 wurden neu eingeführt

Die bisher verwendeten Stundensätze und Stundenansätze nach §§ 4 und 5 entfallen, die Vergütung des Betreuers erfolgt nun nach monatlichen Pauschalen, welche sich aus der Anlage zu §4 ergeben.

Diese Anlage ist in 3 Tabellen aufgegliedert, diese regeln die monatliche Vergütung nach den jeweiligen Qualifikationsstufen der Betreuer. Welche Tabelle angewendet wird, ergibt sich aus den Absätzen II und III des § 4.

Zeitraum	Aufenthalt	Vermögen	Tabelle	Vergütung/Q
1. Quartal	Heim	mittellos	A	582 €
			B	723 €
			C	951 €
		vermögend	A	600 €
			B	747 €
			C	981
	nicht Heim	mittellos	A	624 €
			B	774 €
			C	1.017 €
		vermögend	A	894 €
			B	1.110 €
			C	1.458 €
2. Quartal	Heim	mittellos	A	387 €
			B	474 €
			C	624 €
		vermögend	A	474 €
			B	588 €
			C	771 €
	nicht Heim	mittellos	A	510 €
			B	633 €
			C	831 €
		vermögend	A	624 €
			B	774 €
			C	1.017 €
3. - 4. Quartal	Heim	mittellos	A	372 €
			B	462 €
			C	606 €
		vermögend	A	420 €
			B	522 €
			C	687 €
	nicht Heim	mittellos	A	453 €
			B	564 €
			C	738 €
		vermögend	A	576 €
			B	714 €
			C	936 €
5. - 8. Quartal	Heim	mittellos	A	261 €
			B	321 €
			C	423 €
		vermögend	A	273 €
			B	339 €
			C	447 €
	nicht Heim	mittellos	A	366 €
			B	453 €
			C	594 €
		vermögend	A	474 €
			B	588 €
			C	771 €
ab 9 . Quartal	Heim	mittellos	A	186 €
			B	234 €
			C	306 €
		vermögend	A	234 €
			B	288 €
			C	381 €
	nicht Heim	mittellos	A	315 €
			B	390 €
			C	513 €
		vermögend	A	390 €
			B	483 €
			C	633 €

Zusätzliche Pauschalen nach § 5a VBVG

Neu eingeführt wurde § 5a, dieser bestimmt in Absatz I, dass Zuschläge auf die Vergütung anfallen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

- Hat der Betreute Geldvermögen (inklusive Schonvermögen) von 150.000 € oder mehr,
- Wohnraum (auch im Ausland) der nicht von Ihm oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder
- ein Erwerbsgeschäft,

so **erhöht sich die monatliche Vergütung um 30** €.

Des Weiteren erhält der Berufsbetreuer gemäß § 5a II einmalig eine **zusätzliche Pauschale von 200** € wenn er die Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer übernimmt.

Die Vergütung erhöht sich, wenn der Berufsbetreuer die Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer abgibt. Die Vergütung für den Monat in dem die Betreuung abgegeben wird beträgt **das 1,5 fache** der **eigentlichen Monatspauschale** nach der Tabelle.

Die o.g. Pauschalen können nur gemeinsam mit dem Vergütungsantrag geltend gemacht werden, § 5a IV.

6.1.2.3. Abrechnungszeitraum:

Die Vergütung kann nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden, § 9 VBVG.
Maßgeblich ist jeweils das Betreuungsquartal (außer es handelt sich um ein Altverfahren mit Anordnung vor dem 01.07.2004, dann das Kalenderquartal).

6.1.2.4 Erlöschen:
Die Vergütungsansprüche des Berufsbetreuers erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden, § 2 VBVG.

6.1.3 Besondere Betreuer:

Gemäß § 6 VBVG erhält der weitere Betreuer wegen rechtlicher Verhinderung , § 1899 Abs. 4 BGB, eine Vergütung nach Zeitaufwand, § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 VBVG.
(hier geringere Stundensätze: 19,50 € – 25,-- € – 33,50 € je zzgl. USt)

Weitere Betreuer wegen tatsächlicher Verhinderung, § 1899 Abs. 4 BGB, müssen sich die Vergütung nach § 4, 5 VBVG zeitanteilig teilen.

Vollmachtskontrollbetreuer, § 1896 Abs. 3 BGB, werden nach der Pauschale vergütet.

Das Gleiche gilt für Gegenbetreuer, § 1792 BGB.
Maßgeblich ist die erstmalige Begründung des Betreuungsverhältnisses, auch wenn der Gegenbetreuer nachträglich bestellt wird, *OLG Schleswig (FGPrax 2006, 166)*.

Sonderfälle:

Die Bestellung von zwei Berufsbetreuern nebeneinander ist auf die im Gesetz genannten Fälle der Sterilisations-, Ersatz- und Gegenbetreuung beschränkt, § 1899 Abs. 1 Satz 3 BGB.
Sollte trotzdem eine Doppelbestellung erfolgt sein, erhält jeder Betreuer eine Pauschale, *OLG Hamm (FGPrax 1/2007)*.

6.2 Vergütung ehrenamtlicher Betreuer:

Der ehrenamtliche Betreuer erhält grundsätzlich keine Vergütung, § 1836 Abs. 1 BGB.

Gemäß § 1836 Abs. 2 BGB kann ihm ausnahmsweise eine angemessene Vergütung zuerkannt werden, wenn der Betreute vermögend ist und der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte es rechtfertigen.

Üblicherweise wird er Ersatz seiner Aufwendungen erstattet bekommen.
Das Gesetzt sieht in § 1835 und § 1835 a BGB zwei Möglichkeiten vor:

Aufwandsentschädigung § 1835 a BGB
Für Auslagen wie Büromaterial, Porto, Telefon etc. kann eine Pauschale von 399,-- Euro pro Jahr erstattet werden. Belege sind hier nicht erforderlich.

Aufwendungsersatz § 1835 BGB
Sofern höhere Aufwendungen anfallen und diese für die Führung der Betreuung notwendig waren, können unter Vorlage von Belegen die konkreten Auslagen erstattet werden.

Jeweils Erstattung durch den Betreuten, sofern dieser vermögend ist.
Sofern dem Betreuer die Vermögenssorge zusteht, darf er das Geld dem Vermögen des Betreuten selbst entnehmen (keine Festsetzung gemäß § 168 FamFG), *BayObLG (FamRZ 1993, 849)*
Bei Aufwendungsersatz soll der Betreuer seine Aufwendungen dem Betreuungsgericht vor Entnahme bekannt geben.
Bei mittellosen Betreuten Ersatz aus der Staatskasse, §§ 1835a Abs. 3 S. 1, 1835 Abs. 4 S. 1 BGB

6.3 Festsetzungsverfahren:

Die Vergütung ist grundsätzlich aus dem Vermögen des Betreuten zu zahlen.
Festsetzung durch Beschluss gemäß § 168 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG.
Anhörung des Betroffenen § 168 Abs. 4 S. 1 FamFG oder Bestellung eines Verfahrenspflegers.
Bei Tod des Betreuten erfolgt Festsetzung gegen die Erben.

Rechtsmittel:
Sofern der Beschwerdewert von 600,-- Euro überschritten oder die Beschwerde zugelassen wird, ist Beschwerde möglich § 61 Abs. 1, 2 FamFG, anderenfalls Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RpflG.
Beschwerdefrist: 1 Monat § 63 Abs. 1 FamFG
Erinnerungsfrist: 2 Wochen § 11 Abs. 2 Satz 1 RpflG

6.4 Mittellosigkeit:

Sofern der Betreute mittellos ist, erfolgt Erstattung aus der Staatskasse.
Als mittellos ist ein Betreuter anzusehen,
wenn sein Vermögen die Schongrenze von **5000,--** Euro unterschreitet § 90 SGB XII, DVO zu § 90 SGB XII (nach Abzug der zu zahlenden Betreuervergütung)
oder er kein nach SGB XII einzusetzendes Einkommen hat, § 1836 c BGB i. V. m. §§ 82 ff. SGB XII, § 1836 d BGB.
Es ist auf das positive Vermögen abzustellen, Verbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt.
BayObLG (FamRZ 2004, 308)
Vermögenswerte, die einsetzbar sind, z. B. kündbare Lebensversicherungen, müssen verwertet werden, außer dies würde eine unzumutbare Härte bedeuten.
Dies ist dann der Fall, wenn eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert wird, § 90 Abs. 3 SGB XII.
Zur Verwertbarkeit vgl. auch *BayObLG (NJW – RR 2001, 1515)*

Werte des Schonvermögens, wie z. B.

- Selbstgenutztes Hausgrundstück (Betroffener, Ehefrau, minderjährige Kinder) in angemessener Größe, § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII
- Bestattungsvorsorgeverträge in Höhe von ca. 3000,-- - 4000,-- Euro
- Schmerzensgeld
- Staatl. Geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente)
- evtl. Rentennachzahlungen
- evtl. Auto, das zu Erwerbszwecken benötigt wird
- Barbetrag aus Sozialhilfeleistungen (Taschengeld)

bleiben unangetastet.

Kommt der Betreute später zu Vermögen, erfolgt hinsichtlich der bislang gezahlten Betreuervergütung Rückgriff:
Die bezahlten Betreuervergütungen gehen im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf die Staatskasse über, § 1836 e BGB.
Nach dem Tod des Betreuten haftet der Erbe (erneute Prüfung Schonvermögen, vor allem selbstgenutztes Grundstück).
Die Ansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem die Vergütung bezahlt wurde, § 195 BGB.
Vor Festsetzung sind der Betreute bzw. der Erbe anzuhören, § 168 Abs. 4 FamFG.

7. Festsetzung der Kosten für das Verfahren

Kosten werden erhoben, wenn das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000,-- Euro beträgt (Vorbemerkung 1.1 KVGNotKG, betreffend die KVNr. 11100-11400).

7.1 Vermögen

Welche Vermögenswerte sind zu berücksichtigen?
Alle Güter und Rechte, die einen wirtschaftlichen Wert haben.

- Geld, Bankguthaben, Wertpapiere
- Lebensversicherungen in Höhe des Rückkaufswertes
- Grundstücke in Höhe des Verkehrswertes (ohne selbstgenutzte Immobilien)
- Gesellschaftsvermögen
- Forderungen und Rechte (z. B. Rechte an Grundstücken sofern sie nicht für den Unterhalt des betroffenen bestimmt sind oder eigengenutzt werden)

Beachte:
Es zählt das Vermögen, das vom Betreuer verwaltet wird (nicht dagegen Nachlassvermögen unter Testamentsvollstreckung*, (OLG München FG Prax 2019, 89)*)
Schmerzensgeld ist im Gegensatz zur Vergütung *(OLG Frankfurt (FamRZ 2008, 2152))* bei den Kosten anzusetzen.

Verbindlichkeiten sind abzuziehen, da das reine Vermögen maßgebend ist.

Selbstgenutzte Immobilien werden nicht berücksichtigt, soweit es sich um ein „angemessenes Hausgrundstück“ handelt, § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.
Selbstnutzung liegt vor, wenn der Betroffenen, dessen Ehegatte und/oder minderjährige Kinder das Haus selbst bewohnen.
Bei teilweiser Fremdnutzung anteilige Berücksichtigung

Weiteres Schonvermögen nach SGB XII wird nicht berücksichtigt, dafür Ausgleich durch den Freibetrag von 25.000,-- Euro.

7.2 Kostenansatz

7.2.1 Geschäftswert:

Wertfestsetzung ist nicht erforderlich, da Jahresgebühren entstehen, die sich nach dem Vermögen des Betroffenen berechnen, bzw. der Wert des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts maßgeblich ist.

7.2.2 Kostenschuldner:

Kostenschuldner für die KVNr. 11101 bis 11105 ist der Betroffene, § 23 Nr. 1 GNotKG.
Dies gilt auch im Falle der Rücknahme oder Nichtanordnung der Betreuung, außer das Gericht trifft eine abweichende Kostenentscheidung,
§ 27 Nr. 1 GNotKG (anderer Kostenschuldner)
§ 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG (Nichterhebung von Kosten)

7.2.3 Fälligkeit:

Gebühr entsteht bereits mit der Verfahrenseinleitung.

Für **Dauer**betreuungen fallen **Jahres**gebühren an.
Sie sind fällig mit Anordnung der Betreuung für das laufende und das Folgejahr, dann immer zum Beginn des Kalenderjahres, § 8 GNotKG.

Bei Betreuungen für **einzelne Rechtshandlungen** fallen **Wert**gebühren gemäß Tabelle A an, Fälligkeit nach § 9 GNotKG

7.2.4 Gebührentatbestände:

Nr. 11100 KVGNotKG
0,5-Gebühr, betrifft vor allem sonstige Vertreterbestellungen, z. B. § 16 VerwVerfG
Geschäftswert 5.000 Euro, § 36 GNotKG
Sofern keine Betreuung oder Pflegschaft angeordnet wird und keine Gebühren nach KV 11101 ff anfallen.
Gebühr entsteht mit Verfahrenseinleitung.
Kostenentscheidung erforderlich, § 27 GNotKG, da ansonsten kein Kostenschuldner vorhanden ist (§ 23 GNotKG gilt nicht für KV 11100)

Nr. 11101 KVGNotKG
Gebühr für Dauerbetreuung (mit Vermögenssorge)
10 Euro pro 5.000,-- Euro Vermögen.
Sofern nur ein Teil des Vermögens betroffen ist, ist nur dieser maßgeblich.
Dies richtet sich nach dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis.
Mindestgebühr 200,-- Euro
Diese fällt an bis zu einem Vermögen von 125.000,-- Euro.
Bei Vermögen von mehr als 125.000,-- Euro staffelt sich die Gebühr nach der konkreten Vermögenshöhe.
Der Freibetrag von 25.000,-- Euro wird vom Vermögen abgezogen.

Nr. 11102 KVGNotKG
Gebühr für Dauerbetreuung (ohne Vermögenssorge)
Gebühr wie bei KVNr. 11101, **höchstens jedoch 300,-- Euro**
Die Höchstgebühr von 300,-- Euro ist bei einem Vermögenswert in Höhe von 175.000,-- Euro erreicht.

Beachte:
Deshalb sollte bei Anordnung der Betreuung ganz konkret geprüft werden, ob die **Vermögenssorge notwendig** ist, bzw. inwieweit sie notwendig ist.

Beispiel:
Vermögenshöhe 500.000,-- Euro

Gebühr mit Vermögenssorge	950,-- Euro
Gebühr ohne Vermögenssorge	300,-- Euro

Die Kontrollbetreuung wird nach den KVNr. 11101 und 11102 bewertet

Nr. 11103 KVGNotKG
Gebühr bei Betreuungen für einzelne Rechtshandlungen:
0,5-Gebühr nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Rechtshandlung bezieht, höchstens eine Gebühr nach Nr. 11101 aus dem gesamten Vermögen
Die Gebühr wird nur einmal erhoben, § 55 GNotKG, Geschäftswert § 63 GNotKG,
Freibetrag ist nicht abzuziehen, aber durch die Anbindung an die KVNr. 11101 indirekt berücksichtigt.

Beispiel:
Wert des Gegenstandes 150.000,-- Euro

eine 0,5-Gebühr gemäß Tabelle A beträgt	693,-- Euro
aber höchstens eine Gebühr nach Nr. 11101	250,-- Euro

(Freibetrag von 25.000,-- ist abzuziehen)

Wichtig:
Formulierung des Aufgabenkreises, vor allem bei Immobiliengeschäften
- Immobilienverwaltung, Haus- und Grundstücksangelegenheiten (Dauerbetreuung)
- Vertretung bei Veräußerung der Immobilie in xxxxx (Einzelbetreuung)

Beispiel:
Wert der betroffenen Sache ist 400.000,-- Euro und es sind weitere Immobilienwert in Höhe von 100.000,-- Euro vorhanden

Dauerbetreuung (aus 500.000,--) kostet dann Jahresgebühr	950,-- Euro
Einzelbetreuung (aus 400.000,--) kostet grdsl. 0,5- Verfahrensgebühr	1449,50,-- Euro
aber höchstens eine Gebühr nach KVNr. 11101	950,-- Euro

Nr. 16110 KVGNotKG (Einstweilige Anordnung)

Vorbemerkung 1 Abs. 1:
Für das Eilverfahren sind Gebühren nur nach Abschnitt 6 zu erheben.
Vorbemerkung 1.6.1:
In Betreuungssachen werden von dem Betroffenen Gebühren nur unter den in Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erhoben.
Vorbemerkung 1.1.1:
Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn ein vorläufiger Betreuer bestellt worden ist.

KVNr.11101, Abs. 2:
Geht eine vorläufige Betreuung in eine endgültige über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.
KVNr. 16110, Abs. 2:
Die Gebühr entsteht ferner nicht, wenn das Verfahren mit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers endet. In diesem Fall entstehen Gebühren nach Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wie nach der Bestellung eines nicht nur vorläufigen Betreuers.

An Auslagen sind zu erstatten (Fälligkeit mit Entstehung § 8 S. 2 GNotKG)
- Zustellungen und Einschreiben gegen Rückschein (KV 31002)
- Sachverständigenkosten (KV 31005)
- Reisekosten des Gerichts (KV 31006)
- Verfahrenspflegerkosten (KV 31015)

Unterbringungssachen sind gebührenfrei, es werden lediglich Verfahrenspflegerkosten erhoben, § 26 Abs. 3 GNotKG.

Verfahrenspflegerkosten (Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 KV, KVNr. 31015) werden immer nach Maßgabe des § 1836 c BGB erhoben, d. h. wenn die Schongrenze von 5000,-- Euro überschritten wird, bzw. nach SGB XII einzusetzendes Einkommen vorhanden ist (Betreuungs- und Unterbringungsverfahren).

Gebühren im Beschwerdeverfahren:
Bei Beschwerden gegen die Endentscheidung KVNr. 11200 1,0 Gebühr, Beschwerdewert in der Regel 5000,-- Euro
Geschäftswert ist festzusetzen, dieser bestimmt sich nach § 61 Abs. 1 GNotKG nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Wert bestimmt sich nach § 36 GNotKG.
Kostenschuldner: § 25 GNotKG
§ 25 Abs. 1 GNotKG, keine Kostentragungspflicht wenn ReMi erfolgreich
§ 25 Abs. 2 GNotKG, wurde die Beschwerde vom Betreuten oder in dessen Interesse eingelegt, schuldet die Kosten nur derjenige, dem das Gericht die Kosten auferlegt hat.

7.3 Rechtsmittel:

Gegen den Kostenansatz ist das Rechtsmittel der Erinnerung durch den Kostenschuldner oder die Staatskasse (vertr. dch. den Bezirksrevisor) möglich.
Es entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind § 81 Abs. 1 GNotKG

Der Kostenansatz erfolgt durch den Rechtspfleger, § 4 I RpflG.
Der eingelegten Erinnerung kann er abhelfen und den Kostenansatz berichtigen (§ 35 KostVFG).
Anderenfalls wird durch Beschluss entschieden.
Zuständig für die Entscheidung über die Erinnerung ist der Richter.

Gegen die Entscheidung des Richters ist die Beschwerde möglich, wenn der Beschwerdewert 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde, § 81 Abs. 2 GNotKG.

7.4 Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse:

Der Bezirksrevisor ist zuständig für die Prüfungsgeschäfte betreffend Erhebung der Kosten und Zahlungen aus der Staatskasse.

Als Vertreter der Staatskasse hat er die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen, sofern die Interessen der Staatskasse betroffen sind, § 304 FamFG.

Vgl. hierzu § 274 Abs. 4 Nr. 2 FamFG

Frist: 3 Monate

8. Exkurs: Auswirkungen der Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, das Behindertenrecht zu revolutionieren und Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung zu verhelfen.

Erste Änderungen traten bereits 2017 in Kraft. Die vollständige Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein.

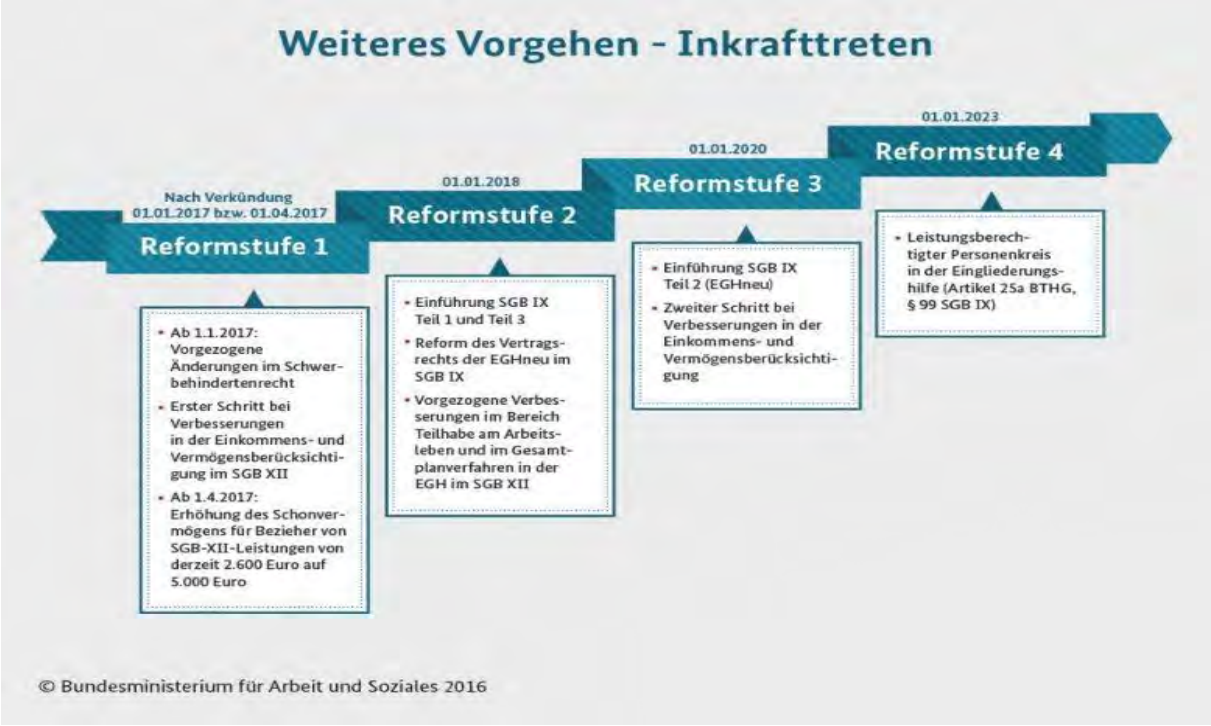

Reformstufe 3 zum 01.01.2020:

- Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen

Bis Ende 2019 werden Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt direkt vom Eingliederungshilfeträger an die Einrichtung gezahlt.
Ab 01.01.2020 bekommen Menschen mit Behinderung, auch wenn sie in einer Wohneinrichtung leben, ihre Lebensunterhaltsleistung direkt selbst vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld müssen dann Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung selbständig bezahlt werden.

Ab 01.01.2020 benötigt deshalb jeder Berechtigte ein eigenes Girokonto. Überleitung von Renten an die jeweiligen Einrichtungen werden abgeschafft. Ein extra Barbetrag wird abgeschafft. Der Betreuer hat einen neuen Miet- oder WBVG-Vertrag mit der Einrichtung abzuschließen.

Mögliche Auswirkungen:
- Notwendigkeit der Erhöhung des Pfändungsschutzfreibetrages
- Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- Anordnung der Rechnungslegungspflicht (Zahlungen von ca. > 3000 werden direkt auf das Girokonto eingezahlt)